

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 49 (1952)

**Heft:** (1)

**Rubrik:** D. Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nicht einer weitgehenden Rechtsunsicherheit und komplizierten interkantonalen Verrechnungen Tür und Tor öffnen will. Das Bundesgericht kam daher einstimmig dazu, an der neuern Praxis festzuhalten und die Unterstützungsosten von Doppelbürgern unter die verschiedenen Heimatkantone gleichmäßig zu verteilen. Die Klage des Kantons Baselstadt wurde daher gutgeheißen und der Kanton Freiburg verpflichtet, an die täglichen Unterstützungen von Fr. 9.— in Basel die Hälfte mit Fr. 4.50 beizutragen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 24. Oktober 1951.)

---

## D. Verschiedenes

---

**Unterstützungspflicht.** *Unter Adoptiveltern und Adoptivkindern besteht keine Unterstützungspflicht. — Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 23. September 1949 (Mtsschr. 48 Nr. 76, S. 177 f).*

Aus der Rechtsprechung zu Art. 328 ZGB ergibt sich, daß die Unterstützungs-  
pflicht ausschließlich als ein Institut der natürlichen Blutsverwandtschaft zu  
betrachten ist. Wird doch auch eine indirekte Unterstützungs-  
pflicht gegenüber den Verschwägerten (z. B. den Schwiegereltern oder den Geschwistern der Ehefrau) strikte abgelehnt (BGE 65 II S. 128 und dort zit. Urteile; „Entscheide“ zum  
„Armenpfleger“ 1949 S. 49; RRE. Nr. 4734 vom 30. August 1949 i. S. Fürsorge-  
amt Zürich c. Derendinger). Die Kindesannahme bezweckt jedoch nicht die gene-  
relle Herstellung eines Verwandtschaftsverhältnisses mit allen daraus fließenden  
Rechten und Pflichten. Die Wirkungen der Kindesannahme sind in Art. 268  
ZGB u. E. abschließend aufgezählt. Insbesondere gehen nach Absatz 2 dieser  
Bestimmung nur die elterlichen Rechte und Pflichten (Art. 270—301 ZGB),  
nicht die verwandtschaftlichen auf den Annehmenden über. In diesem Sinne hat  
auch der Regierungsrat des Kantons Bern am 10. April 1942 i. S. Wenger ent-  
schieden (Mtsschr. 40 Nr. 81). *Egger* begründet seine Äußerung in Nr. 2 und 8  
zu Art. 268 ZGB, wonach der Angenommene und seine Nachkommen gegenüber  
dem Annehmenden unterstützungspflichtig werden, nicht näher. Er geht einfach  
von der u. E. unrichtigen Auffassung aus, die Unterstützungs-  
pflicht ergebe sich aus dem Erbrecht. Dies trifft nicht zu. Ein Zusammenhang zwischen Erbrecht und  
Unterstützungspflicht besteht nur insoweit, als der Unterstützungsanspruch  
gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erb-  
berechtigung geltendzumachen ist. Daraus folgt aber nicht, daß Erbberechtigung  
eine Unterstützungs-  
pflicht begründe. Diese beruht, wie gesagt, ausschließlich  
auf der Blutsverwandtschaft. *Egger* sagt in Nr. 2 zu Art. 268 selber, daß eine solche  
zwischen der Familie des Annehmenden und derjenigen des Abgenommenen nicht  
entstehe.

Das Bestehen einer Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Adoptiv-  
eltern und Adoptivkindern ist deshalb u. E. zu verneinen. Wohl aber besteht  
eine Unterhaltpflicht des Annehmenden gegenüber den minderjährigen An-  
genommenen; denn diese gehört zu den elterlichen Pflichten, die gemäß Art. 268  
auf den Annehmenden übergehen. *Silbernagel* widerspricht sich daher nicht,  
wenn er in Nr. 13 und 17 zu Art. 268 ZGB diese Unterhaltpflicht bejaht, eine  
Unterstützungspflicht aber in Vorbemerkung Nr. 22 zu Art. 328 verneint. Die  
(elterliche und ehemännliche) Unterhaltpflicht und die (verwandtschaftliche)  
Unterstützungspflicht sind eben nicht dasselbe.